



Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Curriculum



Erweiterungsstudium zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des § 38b HG 2005 i.d.g.F.

Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe zur Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich im Bereich „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

Erllass des Hochschulkollegiums: 03.06.2019
Genehmigung durch das Rektorat: 04.06.2019
Kenntnisnahme des Hochschulrates: 11.12.2018



1. Bezeichnung und Gegenstand des Erweiterungsstudiums zur Erbringung von Studienleistungen im Sinne des §38b

Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe zur Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich im Bereich „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

2. Qualifikationsprofil

Mit dem Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe zur Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich im Bereich „Religions- und Spiritualitätsbildung“ wird aufbauend auf dem Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe mit dem Schwerpunkt „Religions- und Spiritualitätsbildung“ (63 ECTS-Anrechnungspunkte) die Lehrbefähigung für katholischen Religionsunterricht in der Erweiterung für die NMS, AHS-Unterstufe, die Polytechnischen Schulen, Sonderschulen sowie Berufsschulen erworben. Die Studierenden erarbeiten sich weiterführende theologische Kenntnisse und können diese situations- und schüler/-innengerecht in den Unterrichtsprozess einbringen. In den Pädagogisch-Praktischen Studien wird der Schwerpunkt auf die Reflexion und Evaluation religiös-spirituellen Lehrens und Lernens sowie die Erprobung neuer religionsdidaktischer Ansätze gelegt. Die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen fokussieren auf die Altersstufe der 10- bis 15-Jährigen sowie auf das Jugendalter und geben Gelegenheit kommunikativ-theologische Prozesse zu initiieren, zu leiten und zu reflektieren.

3. Allgemeine Bestimmungen zum Curriculum für das Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe zur Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich im Bereich „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

§ 1 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

Das **Masterstudium** ist ein ordentliches Studium, das der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung oder -ausbildung dient und auf einschlägigen Bachelorstudien aufbaut. Der Arbeitsaufwand umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte bei einer Studiendauer von mindestens 2 Semestern.

Durch das Masterstudium „Religions- und Spiritualitätsbildung - Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“ wird eine Erweiterung für die Alterstufe der 10- bis 15-jährigen erworben.

Bei berufstätigen Studierenden kann diese vorgesehene Studienzeit bei gleichbleibendem Umfang der ECTS-Anrechnungspunkte gem. § 9 Abs. 9 HG 2005 idgF um weitere zwei Toleranzsemester verlängert werden.



§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Abgeschlossenes Bachelor- und Masterstudium (240 ECTS-AP und 60 ECTS-AP) Lehramt Primarstufe, Schwerpunkt „Religions- und Spiritualitätsbildung“
2. Die Zulassung zum gegenständlichen Erweiterungsstudium erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

§ 3 Verordnung des Rektorats zu den Reihungskriterien

Für den Fall, dass aus Ressourcengründen nicht alle interessierten Absolventinnen und Absolventen zum Erweiterungsstudium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze in der Reihenfolge der zeitlichen Anträge der Zulassung.

§ 4 Studienleistungen im European Credit Transfer System (ECTS)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (ECs) zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Vollarbeitsstunden. Die Arbeitsleistung der Studierenden, die für einen ECTS-Anrechnungspunkt erbracht wird, umfasst die Lehrveranstaltungszeiten (eine Lehrveranstaltungseinheit umfasst 45 Minuten – Kontaktstunden) und alle Leistungen (Verfassen einer Seminararbeit, Arbeitsaufträge etc.), die außerhalb der Lehrveranstaltung erbracht werden müssen – inklusive etwaiger Prüfungsvorbereitungen.

§ 5 Beschreibung der im konkreten Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungstypen

Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Die folgenden Lehrveranstaltungstypen sind beispielhaft zu verstehen. Kompetenzorientierte Curricula erfordern eine Outcome-orientierte Beschreibung von Lehrveranstaltungstypen, daher wurde nachstehend der Versuch unternommen, diese Anforderung umzusetzen:

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordert. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an den Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet ist. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.



Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Praktika (PK) fokussieren die Mit-Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nimmt dabei breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (unter anderem in Form von Pädagogisch-Praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion (Teile davon können auch virtuell absolviert werden) von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

§ 6 Pädagogisch-Praktische Studien – Beschreibung des Konzepts inklusive Nachweis der erforderlichen ECTS-Anrechnungspunkte

Die Pädagogisch-Praktischen Studien stellen den Ort der Erkundung und Orientierung, der Erfahrung, Reflexion und Bewährung von pädagogischem Handeln dar. Dabei sind Fragestellungen, die aus der Praxis (Fallarbeit) erwachsen, meist Ausgangspunkt für theoretische Auseinandersetzungen. Pädagogisch-Praktische Studien finden in unterschiedlichen Lernsettings statt.

Der Umfang der Pädagogisch-Praktischen Studien im Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe zur Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich im Bereich „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“ umfasst 2 ECTS-Anrechnungspunkte (EC).

§ 7 Abschluss

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Erweiterungsstudiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Abschlusszeugnis ausgestellt, jedoch weder eine akademische Bezeichnung noch ein akademischer Grad verliehen.

§ 8 Prüfungsordnung

Die Erstellung der Prüfungsordnung für Studien an Pädagogischen Hochschulen erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen durch das HG.



4. Modulübersicht Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“ (30 ECTS-Anrechnungspunkte)

Modulbezeichnung/Titel	Kurzzeichen	ECTS-AP
Grundlagen religiöser und spiritueller Bildung bei 10- bis 15-Jährigen	EPM-RL-01	4
Aktuelle Fragen christlicher Theologie und Biblische Theologien	EPM-RL-02	6
Professionell Religion unterrichten bei 10- bis 15-Jährigen	EPM-RL-03	6
Religionspädagogisches Fachwissen für theologisch-kommunikative Bildungsprozesse	EPM-RL-04	4
Wertekommunikation und christliche Ethik	EPM-RL-05	6
Theologie der Spiritualität und Liturgie	EPM-RL-06	4
		30 ECTS-AP gesamt



5. Liste aller Lehrveranstaltungen

Liste aller Lehrveranstaltungen Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)		Arbeitsstunden à 60 Min		EC
	P		B	U	
	LV-Art	Wst.	Ah	Ah	
Semester 1					
Grundlagen religiös-spiritueller Entwicklung und Bildung im Jugendalter	VO	1.00	11.25	38.75	2.00
Lebens- und Kommunikationswelten Jugendlicher	SE	2.00	22.50	27.50	2.00
Theologien des Ersten Testaments	VO/SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Professionell Religion unterrichten 3 (FD)	SE	2.00	22.50	27.50	2.00
Methoden und Medien für einen lebendigen Religionsunterricht bei 10- bis 15-Jährigen	UE	1.00	11.25	38.75	2.00
Verantwortung lernen: Theologisch-ethische Norm- und Tugendethik im Blick auf 10- bis 15-Jährige	VO	2.00	22.50	52.50	3.00
Pädagogisch-Praktische Studien (PPS)	PK	0.50	5.62	19.38	1.00
Semester 2					
Exemplarische Themen der Theologie im Horizont aktueller Fragestellungen	SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Schulrecht und Religionsunterricht (FD)	VO	1.00	11.25	38.75	2.00
Pädagogisch-Praktische Studien: Blockpraktikum (PPS)	PK	0.50	5.62	19.38	1.00
Kommunikativ-theologisches Arbeiten (FD)	SE	2,50	28,12	46,88	3,00
Wertekommunikation zu (sozial-)ethischen Gegenwartsfragen	SE	2.00	22.50	52.50	3.00
Zentrale Gehalte der Theologie der Liturgie, des Gebetes und der Spiritualität	SE	1.00	11.25	26.25	1.50
Feiern mit Jugendlichen: Theologische, religionspädagogische und liturgische Aspekte (FD)	SE	1.00	11.25	26.25	1.50
Gesamtsumme davon PPS		20,50	230,61	519,39	30.00 2.00

Abkürzungen: (P)räsenzstudienanteile, (B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden, PPS ... Pädagogisch-Praktische Studien



6. Modulbeschreibungen Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“ (30 ECTS-Anrechnungspunkte)

Liste aller Lehrveranstaltungen Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)		Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	P		B	U		
	LV-Art	Wst.	Ah	Ah		
Modul: Grundlagen religiöser und spiritueller Bildung bei 10- bis 15-Jährigen						
Grundlagen religiös-spirituelle Entwicklung und Bildung im Jugendalter	VO	1.00	11.25	38.75	2.00	1
Lebens- und Kommunikationswelten Jugendlicher	SE	2.00	22.50	27.50	2.00	1
Summe Modul		3,00	33.75	66.25	4,00	
Modul: Aktuelle Fragen christlicher Theologie und Biblische Theologien						
Exemplarische Themen der Theologie im Horizont aktueller Fragestellungen	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	2
Theologien des Ersten Testaments	VO/SE	2.00	22.50	52.50	3.00	1
Summe Modul		4.00	45.00	105.00	6.00	
Modul: Professionell Religion unterrichten bei 10- bis 15-Jährigen						
Professionell Religion unterrichten 3	SE	2.00	22.50	27.50	2.00	1
Methoden und Medien für einen lebendigen Religionsunterricht bei 10- bis 15-Jährigen	UE	1.00	11.25	38.75	2.00	1
Schulrecht und Religionsunterricht	VO	1.00	11.25	38.75	2.00	2
Summe Modul		4.00	45.00	105.00	6.00	
Modul: Religionspädagogisches Fachwissen für theologisch-kommunikative Bildungsprozesse						
Pädagogisch-Praktische Studien: Blockpraktikum	PK	0.50	5.62	19.38	1.00	2
Kommunikativ-theologisches Arbeiten	SE	2.50	28.12	46.88	3.00	2
Summe Modul		3.00	33.74	66.26	4.00	
Modul: Wertekommunikation und christliche Ethik						
Verantwortung lernen: Theologisch-ethische Norm- und Tugendethik im Blick auf 10- bis 15-Jährige	VO	2.00	22.50	52.50	3.00	1
Wertekommunikation zu (sozial-)ethischen Gegenwartsfragen	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	2
Summe Modul		4.00	45.00	105.00	6.00	
Modul: Theologie der Spiritualität und Liturgie						
Pädagogisch-Praktische Studien	PK	0.50	5.62	19.38	1.00	1
Zentrale Gehalte der Theologie der Liturgie, des Gebetes und der Spiritualität	VO/SE	1.00	11.25	26.25	1.50	2



Feiern mit Jugendlichen: Theologische, religionspädagogische und liturgische Aspekte	SE	1.00	11.25	26.25	1.50	2
Summe Modul		2.50	28.12	71,88	4.00	
Gesamtsumme		20,5	230,61h	519,39h	750h 30 EC	
Prozentsätze			30,74%	69,25%	100%	

Abkürzungen: (P)räsenzstudienanteile, (B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden, PPS ... Pädagogisch-Praktische Studien



Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

Modul:	Grundlagen religiöser und spiritueller Bildung bei 10- bis 15-Jährigen						
Kurzzeichen:	EPM-RL-01						
Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul			X Basismodul Aufbaumodul			
Niveaustufe:	Modulniveau: MA		Studienjahr: 1			Semester: 1	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Sem. / jährlich		EC: 4.00			Wst.: 3.00	
Zugangsvoraussetzungen:							
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen religiöser/spiritueller Entwicklung und Bildung bei 10- bis 15-Jährigen • psychologische und soziologische Fragen in der Mädchen- und Jungenforschung • soziale, kulturelle und spirituelle Lebenswelten der 10- bis 15-Jährigen (Jugendkulturen, Kommunikationsformen) 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	Absolventen/-innen <ul style="list-style-type: none"> • verstehen Glaubens- und Spiritualitätsentwicklung auf Basis der Erkenntnisse der Jugendforschung als lebenslangen Prozess, der bei 10- bis 15-Jährigen spezifischen Bedingungen unterliegt • nehmen Mädchen und Jungen in ihrer unterschiedlichen konfessionell-religiös-spirituellen Entwicklung sowie in ihren Lebenswelten und -fragen wahr und können mit den Schülern/-innen darüber reflektierend ins Gespräch kommen 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: X		Medienpädagogik: X		Persönlichkeitsbildung: O		Inklusion: X PPS: O Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: X
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung, Seminar						
Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungsorientierte Einzelprüfungen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	EC		Sem.
1)	VO	1.00	11.25	38.75	2.00	Grundlagen religiös-spiritueller Entwicklung und Bildung im Jugendalter	1
2)	SE	2.00	22.50	27.50	2.00	Lebens- und Kommunikationswelten Jugendlicher	1



Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

Modul:	Aktuelle Fragen christlicher Theologie und Biblische Theologien						
Kurzzeichen:	EPM-RL-02						
Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul			X Basismodul Aufbaumodul			
Niveaustufe:	Modulniveau: MA			Studienjahr: 1		Semester: 1-2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Sem. / jährlich			EC: 6.00		Wst.: 4.00	
Zugangsvoraussetzungen:							
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> aktuelle theologische Fragestellungen im Lebens- und Fragehorizont junger Menschen, wie sie u.a. in den Lehrplänen genannt sind (Beispiel: Schöpfungstheologie und Naturwissenschaften, Theodizeefrage: Gott und das Böse, Theologie der Hoffnung: Eschatologie, Soteriologie, Theologie der Liebe/Erotik, Ökumenische Theologie...) erzählende, prophetische und poetische Texte als Reflexionen über den Gott des Lebens - Theologien des Ersten Testaments biblische Themen und Texte aus den Lehrplänen der entsprechenden Schulstufen und Schultypen 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	Absolventen/-innen <ul style="list-style-type: none"> rezipieren theologische Fachliteratur zu Themenfeldern der Dogmatik und Fundamentaltheologie und erweitern den Horizont ihrer theologischen Fragestellungen und Kenntnisse stellen sich offen dem interdisziplinären Diskurs und sind darin diskussions- und argumentationsfähig verstehen Texte aus dem Ersten Testament als vielfältige Zeugnisse des Volkes Israel über seine Erfahrungen mit JHWH, dem Gott des Lebens 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: X Medienpädagogik: O Persönlichkeitsbildung: X			Inklusion: X PPS: O Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: X			
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung, Seminar						
Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungsorientierte Einzelprüfungen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	EC		Sem.
1)	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Exemplarische Themen der Theologie im Horizont aktueller Fragestellungen	2
2)	VO/SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Theologien des Ersten Testaments	1



Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

Modul:	Professionell Religion unterrichten bei 10- bis 15-Jährigen						
Kurzzeichen:	EPM-RL-03						
Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul		X Basismodul Aufbaumodul				
Niveaustufe:	Modulniveau: MA		Studienjahr: 1			Semester: 1-2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Sem. / jährlich		EC:6.00			Wst.: 4.00	
Zugangsvoraussetzungen:							
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • theoriegeleitete Planung, Gestaltung und Evaluierung von Religionsunterricht unter Berücksichtigung der Lehrpläne sowie des Prinzips von Diversität und Inklusion • gendersensible Lernformen, Methoden, Medien für einen nachhaltigen und lebendigen Religionsunterricht bei 10- bis 15-jährigen Schülern/-innen • Kriterien für die kritische pädagogische und theologische Analyse von Methoden und (neuen) Medien • "Lernkultur" als Grundlage eines lebendigen, schüler/-innenorientierten Religionsunterrichtes • Schulrecht 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	Absolventen/-innen <ul style="list-style-type: none"> • planen entwicklungsadäquate Sequenzen von Religionsunterricht nach begründeten religionsdidaktischen Ansätzen unter Berücksichtigung der (auch spirituellen) Heterogenität der Schüler/-innen • erweitern ihr Repertoire in Bezug auf Methoden, Medien und Lernformen (z.B. Projektunterricht) für religionspädagogische Bildungsprozesse • bedenken kritisch Methoden und Medien für den Religionsunterricht hinsichtlich ihrer theologischen und anthropologischen Aussagekraft und erstellen (exemplarisch) eigenständig Unterrichtsmaterialien (z.B. Arbeitsblätter, Material für Phasen von offenem Unterricht, ...) unter Berücksichtigung religionsdidaktisch verantworteter Kriterien 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: O		Inklusion: X				
	Medienpädagogik: X		PPS: X				
	Persönlichkeitsbildung: X		Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: X				
Lehr- und Lernformen:	Seminar, Übung, Vorlesung						
Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungsorientierte Einzelprüfungen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	EC		Sem.
1)	SE	2.00	22.50	27.50	2.00	Professionell Religion unterrichten 3	1
2)	UE	1.00	11.25	38.75	2.00	Methoden und Medien für einen lebendigen Religionsunterricht bei 10- bis 15-Jährigen	1
3)	VO	1.00	11.25	38.75	2.00	Schulrecht und Religionsunterricht	2



Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

Modul:	Religionspädagogisches Fachwissen für theologisch-kommunikative Bildungsprozesse						
Kurzzeichen:	EPM-RL-04						
Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul		X Basismodul Aufbaumodul				
Niveaustufe:	Modulniveau: MA		Studienjahr: 1			Semester: 2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Sem. / jährlich		EC: 4.00			Wst.: 3.00	
Zugangsvoraussetzungen:							
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • kommunikativ-theologisches Arbeiten zu Themen aus Theologie und Philosophie • religionspädagogisches Fachwissen zu zentralen theologischen Fragestellungen unter dem Aspekt korrelativen Arbeitens mit 10- bis 15-Jährigen. 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	Absolventen/-innen <ul style="list-style-type: none"> • werden sich ihrer (eigenen) existentiellen Fragen bewusst(er), können diese auf unterschiedliche (kreative) Art und Weise zum Ausdruck bringen und mit theologisch - philosophischen Fragestellungen in Beziehung setzen • nehmen die existentiellen Fragen der Schüler/-innen in ihrer Vielfalt wahr und bringen diese mit theologisch-philosophischen Fragestellungen in Kommunikation • erarbeiten sich religionsdidaktisches Fachwissen zu zentralen existentiellen Fragestellungen wie z.B. Leid, das Böse; Schöpfung im Spannungsfeld von Naturwissenschaft und Glaube, Liebe und Sexualität, der Wert des Lebens, ... 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: X		Inklusion: O				
	Medienpädagogik: O		PPS: X				
	Persönlichkeitsbildung: X		Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: X				
Lehr- und Lernformen:	Seminar, Praktikum						
Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungsorientierte Einzelprüfungen PPS: Mit/Ohne Erfolg teilgenommen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	EC		Sem.
1)	PK	0.50	5.62	19.38	1.00	Pädagogisch-Praktische Studien: Blockpraktikum	2
2)	SE	2.50	28.12	46.88	3.00	Kommunikativ-theologisches Arbeiten	2



Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

Modul:	Wertekommunikation und christliche Ethik						
Kurzzeichen:	EPM-RL-05						
Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul			X Basismodul Aufbaumodul			
Niveaustufe:	Modulniveau: MA			Studienjahr: 1		Semester: 1-2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Sem. / jährlich			EC: 6.00		Wst.: 4.00	
Zugangsvoraussetzungen:							
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • theologisch-ethische Normbegründungen und Tugendethiken • aktuelle (sozial-)ethische Ansätze • Verantwortung zwischen Autonomie und Interdependenz (Freiheit- Autonomie- Gewissen) • theologische Begründung sittlicher Urteile bei ausgewählten (sozial-)ethischen Gegenwartsfragen 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	Absolventen/-innen <ul style="list-style-type: none"> • können die methodischen Grundzüge und Unterschiede theologisch-ethischer Begründungsansätze erklären • können Modelle und die jeweiligen Aufgaben von Norm- und Tugendethik erklären • rekonstruieren für exemplarische (sozial-)ethische Gegenwartsfragen theologisch-ethische Urteilsbegründungen • setzen sich selbstständig und begründet mit ethischen Gegenwartsfragen auseinander und können darüber in Diskurs treten 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: X			Inklusion: X			
	Medienpädagogik: O			PPS: O			
	Persönlichkeitsbildung: X			Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: X			
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung, Seminar						
Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungsorientierte Einzelprüfungen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	EC		Sem.
1)	VO	2.00	22.50	52.50	3.00	Verantwortung lernen: Theologisch-ethische Norm- und Tugendethik im Blick auf 10- bis 15-Jährige	1
2)	SE	2.00	22.50	52.50	3.00	Wertekommunikation zu (sozial-)ethischen Gegenwartsfragen	2



Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

Modul:	Theologie der Spiritualität und Liturgie						
Kurzzeichen:	EPM-RL-06						
Kategorie (Modulart):	X Pflichtmodul Wahlpflichtmodul Wahlmodul			X Basismodul Aufbaumodul			
Niveaustufe:	Modulniveau: MA			Studienjahr: 1		Semester: 1-2	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	1 Sem. / jährlich			EC: 4.00		Wst.: 2.50	
Zugangsvoraussetzungen:							
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> • Kulte und religiöse Feiern im gesellschaftlichen Umfeld und im Leben junger Menschen • Kulte, Feiern, Liturgien als Lebens- und Weltdeutung • Theologie der Liturgie, des Gebetes und der Spiritualität • religionspädagogische und liturgiepastorale Aspekte zum Feiern mit Jugendlichen • (Liturgie-)theologische und religionspädagogische Aspekte zur Feier der Sakramente (Schwerpunkt Firmung), der Feier von Lebensübergängen und Festen im Kirchenjahr 						
Lernergebnisse, Kompetenzen:	<p>Absolventen/-innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind sich bewusst, dass in unserer postsäkularen, multikulturellen Gesellschaft Kulte, Feiern und Liturgien in verschiedenen Formen präsent sind und sich das im Leben junger Menschen spiegelt • können verdeutlichen, dass der Mensch in Kulturen, Feiern, Liturgien an der Binnenperspektive einer Lebens- und Weltdeutung teilnimmt • sind mit zentralen Gehalten des aktuellen Diskurses der Theologie der Liturgie, des Gebetes und der Spiritualität vertraut • können die existenzielle, spirituelle und religiöse-theologische Relevanz der Feier der Sakramente (Schwerpunkt Firmung), der Feier von Lebensübergängen (z.B. Schulentlass-, Einkehrtag) und Festen im Kirchenjahr verständlich machen • sind in der Lage, Schüler/-innen zur feiernden Deutung ihres Lebens anzuregen und darin zu unterstützen 						
Betroffene Querschnittsbereiche:	Wissenschaftl. Arbeiten: X Medienpädagogik: X Persönlichkeitsbildung: X			Inklusion: X PPS: X Rel.päd.-phil.-interrel. Bildg.: X			
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung, Seminar, Praktikum						
Leistungsnachweise:	Lehrveranstaltungsorientierte Einzelprüfungen PPS: Mit/Ohne Erfolg teilgenommen						
Sprache:	Deutsch						
Durchführende Institution:	PHDL						
	LV-Art	Wst.	B Ah	U Ah	EC		Sem.
1)	PK	0.50	5.62	19.38	1.00	Pädagogisch-Praktische Studien	1
2)	VO/SE	1.00	11.25	26.25	1.50	Zentrale Gehalte der Theologie der Liturgie, des Gebetes und der Spiritualität	2
3)	SE	1.00	11.25	26.25	1.50	Feiern mit Jugendlichen: Theologische, religionspädagogische und liturgische Aspekte	2



7. Prüfungsordnung zum Curriculum Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe zur Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich im Bereich „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt

- für das Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe zur Erweiterung auf den angrenzenden Altersbereich im Bereich „Religions- und Spiritualitätsbildung – Lehrbefähigung katholischer Religionsunterricht“

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Modulabschluss

- 1.1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- 1.2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund mehrerer schriftlicher, mündlicher und/oder praktischer Teilleistungen der Teilnehmer/-innen. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 75 und 90 % der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von den Lehrveranstaltungsleitern/-innen festzulegen. Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.
Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Prüfungsaktes nach Ende der Lehrveranstaltung.
Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen.
- 1.3. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studienseesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

3. Beurteilung von studienbegleitenden Arbeiten

§ 3 Bestellung der Prüfer/-innen

1. Die Beurteiler/-innen der Lehrveranstaltungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/-innen. Die Beurteilung kann durch Einzelprüfer/-innen oder, wenn mehrere Lehrende in der Lehrveranstaltung eingesetzt sind, kommissionell erfolgen.
2. Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese einstimmig, wenn sie lediglich aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) nominiert wird. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.



3. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

§ 4 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Als Prüfungs- und Beurteilungsmethoden kommen jedenfalls in Betracht:
 - schriftliche
 - mündliche
 - praktische
 - elektronische Methoden.
2. Die konkreten Prüfungsmethoden sind bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul in den Modulbeschreibungen, sonst durch die Lehrenden in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festzusetzen.
3. Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs.11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z-11 HG unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 5 Verpflichtung zur Information der Studierenden

1. Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/-innen haben gem. § 42a Abs.2 HG die Studierenden vor Beginn jeden Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren. Insbesondere sind auch Informationen über die
 - die Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
 - Art und Umfang der Leistungsnachweise (siehe § 2 und § 3),
 - die Prüfungsmethoden (siehe § 4) einschließlich des Rechtes auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG,
 - die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte
 - die Stellung des Moduls im Curriculumzur Verfügung zu stellen. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Modulbeschreibungen und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.
2. Werden Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung von Fernstudienelementen und elektronischen Lernumgebungen angeboten, sind die Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung über das Konzept der Lehrveranstaltung, die Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

§ 6 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen und gemäß den organisatorischen Vorgaben rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums. In jede Beurteilung hat auch eine Beurteilung der Sprachkompetenz einzufließen. Ein positiver Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsbeurteilungen ist ausgeschlossen, wenn die Sprachkompetenz negativ zu beurteilen ist.
2. Besteht für einzelne Lehrveranstaltungen ein festgelegter Prozentsatz der Anwesenheitsverpflichtung, so ist bei Unterschreitung dieses Prozentsatzes zu prüfen, ob eine beurteilbare Leistung vorliegt. Liegt diese nicht vor, so kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt werden und muss wiederholt werden.



3. Vorgetäuschte Leistungen gem. § 35 Z 34 und 35 HG sind nicht zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
 - Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
 - Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
 - Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
 - Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
 - Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
5. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. Bei Heranziehung dieser abweichenden Beurteilungsart für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
 - „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Den Studierenden ist gem § 44 Abs. 5 HG Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Von diesem Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeit.

§ 9 Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

1. Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in den Pädagogisch-Praktischen Studien herangezogen:
 - Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
 - ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
 - ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
 - inter- und intrapersonale Kompetenz.
2. Die Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ und jedenfalls auch in verbaler Form.



3. Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter/-innen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden verbalen Beurteilungen zu gewähren.
4. Die semesterweise Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt durch die zuständige Lehrveranstaltungsleiterin oder den zuständigen Lehrveranstaltungsleiter auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibung der Praxislehrerin oder des Praxislehrers. Führt die schriftliche Leistungsbeschreibung voraussichtlich zu einer negativen Beurteilung, hat die oder der Studierende das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
5. Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem/der zuständigen Institutsleiter/-in zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Die oder der Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und ihre Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren.
6. Bei drohender negativer Beurteilung sowie im Rahmen der Wiederholung der Pädagogisch-Praktischen Studien nach negativer Beurteilung hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ (§ 28 Abs. 2 Z 2 HG) eine Prüfungskommission zu bilden. Diese besteht aus der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterin oder dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter und einer weiteren fachlich qualifizierten Lehrkraft. Auf den Abstimmungsprozess findet § 3 Ziffer 3 Anwendung. Im Fall der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist jedoch einem Antrag der oder des Studierenden auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist (§ 63 Abs. 1 Z 12 HG) und die Wiederholung der Prüfung ist von dieser bzw. diesem abzuhalten.

§ 10 Studienbegleitende Arbeiten

1. Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).
2. In den Modulbeschreibungen sind die den jeweiligen Modulen zugeordneten Anforderungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise (§ 2 und § 3) sowie die vorgesehenen Beurteilungsmethoden (§ 4) auszuweisen.

§ 11 Prüfungswiederholungen

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises stehen der oder dem Studierenden gemäß § 43a Abs. 2 iVm Abs. 3 HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die oder der Studierende auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde.
2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der oder dem oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um eine Prüferin oder einen Prüfer erweitert, welche oder welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission hat gemäß den Bestimmungen in § 3 Ziffer 3 zu erfolgen.
3. Die Studierenden sind gem. § 43a Abs. 1 HG berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen.
4. Die Studierenden sind gem § 43a Abs. 4 HG berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung ist eine zweite Wiederholung zulässig, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ zu beurteilen.



Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurden.

Ein Verweis von der Praxisschule (z.B. auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) ist einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind gem. § 43a Abs. 2 HG alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz anzurechnen.
6. Studierende haben sich zu Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden.
7. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn der/die Prüfungskandidat/-in zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigkeitsklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG.
2. Betreffend die Nichtigkeitsklärung von Prüfungen gilt § 45 HG.

§ 14 Abschluss des Erweiterungsstudiums

Das Erweiterungsstudium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module positiv beurteilt sind. Der Abschluss des Erweiterungsstudiums setzt außerdem den erfolgreichen Abschluss des ordentlichen Studiums, dessen Erweiterung es dient, voraus.

Die veröffentlichte Satzung befindet sich im Mitteilungsblatt der PHDL.

6. In-Kraft-Treten

Vorbehaltlich der Begutachtung durch den Qualitätssicherungsrat und durch das zuständige Regierungsmitglied tritt das vorliegende Curriculum in der aktuellen Fassung für das Bachelorstudium für das Erweiterungsstudium Masterniveau Primarstufe mit 1.10.2019 in Kraft. Die Zulassungsverfahren für einen Studienbeginn mit Wintersemester 2019/20 unterliegen bereits den Kriterien des vorliegenden Curriculums.

7. Ressourcen

Der Ressourcenbedarf zur Führung des Angebots wird aus den vorhandenen und genehmigten Kontingenten der Pädagogischen Hochschule bedeckt. Ein Anspruch auf Zuteilung zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen kann daraus nicht abgeleitet werden.